

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. Februar 1998****zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten Überwachungsplans für die Ermittlung von Rückständen und Stoffen in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen****(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(98/153/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29.
April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich
bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden
Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung
der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der
Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsätze 1
und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Österreich hat der Kommission mit einem Dokument
vom 24. September 1997 einen Plan mit den einzelstaat-
lichen Maßnahmen übermittelt, die 1998 zur Ermittlung
bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden
Tieren und tierischen Erzeugnissen getroffen werden
sollen. Dieser Plan wurde auf Aufforderung der Kom-
mission mit einem Dokument vom 19. November 1997
und mit einem Dokument vom 7. Januar 1998 geändert, um
ihn mit den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG in
Einklang zu bringen.Eine Prüfung dieses Plans hat ergeben, daß er den
Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG und insbeson-
dere den Artikeln 5 und 7 entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Österreich vorgelegte Plan zur Ermittlung von
Rückständen und Stoffen gemäß Anhang I der Richtlinie
96/23/EG in lebenden Tieren und tierischen Erzeug-
nissen wird genehmigt.*Artikel 2*Österreich trifft die erforderlichen Rechts- und Verwal-
tungsmaßnahmen, um den Plan gemäß Artikel 1 durch-
zuführen.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Österreich gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.